LG Ingolstadt, Urteil v. 19.12.2025 – 24 NBs 46 Js 1752/24

Titel:

Verwerfung des Einspruchs gegen einen Strafbefehl nach unentschuldigtem Verlassen des Sitzungssaals durch den Angeklagten

Normenkette:

StPO § 329 Abs. 1, § 412 S. 1

Leitsatz:

Der Einspruch gegen einen Strafbefehl kann auch dann gemäß § 412 S. 1 iVm § 329 Abs. 1 StPO verworfen werden, wenn der Angeklagte zwar zur Hauptverhandlung erscheint, sich aber noch vor Eröffnung der Beweisaufnahme wieder aus der Hauptverhandlung entfernt und nicht mehr zurückgekehrt. (Rn. 17) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Strafbefehl, Versuch der Nötigung, Hauptverhandlung, unentschuldigtes Fernbleiben, Verwerfung des Einspruchs, Legitimation des Gerichts, Kostenentscheidung, Einspruch, Ausbleiben des Angeklagten, Verwerfung, unentschuldigtes Entfernen, Verlassen des Sitzungssaals, Reichsbürger

Vorinstanz:

AG Neuburg, Urteil vom 26.06.2025 – 1 Cs 46 Js 1752/24

Rechtsmittelinstanzen:

LG Ingolstadt, Beschluss vom 16.02.2026 – 24 NBs 46 Js 1752/24

BayObLG, Beschluss vom 07.07.2026 – 206 StRR 179/26

BayObLG, Beschluss vom 03.08.2026 – 206 StRR 179/26

BayObLG, Beschluss vom 18.08.2026 – 206 StRR 179/26

Tenor

1. Die Berufung des Angeklagten … gegen das Urteil des Amtsgerichts Neuburg/Donau vom 26.06.2025 wird als unbegründet zurückgewiesen.

2. Der Angeklagte hat die Kosten des Berufungsverfahrens einschließlich seiner notwendigen Auslagen zu tragen.

Entscheidungsgründe

1
Das Urteil beruht nicht auf einer Verständigung im Sinne von § 257c StPO.

A. Verfahrensgang

2
Mit Strafbefehl vom 07.10.2024 wurde gegen den Angeklagten auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch das Amtsgericht Neuburg, Az. 1 Cs 46 Js 1752/24, eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 60 € wegen versuchter Nötigung in 3 Fällen verhängt.

3
Dem Strafbefehl lagen folgende Feststellungen zugrunde:

1. Das Finanzamt … setzte im Jahr 2023 gegen Sie im Rahmen eines Einkommenssteuerbescheids eine Steuernachzahlung fest.

Als Antwort hierauf übersandten Sie am 07.12.2023 von einem nicht näher bestimmbaren Ort, vermutlich von ihrer Wohnanschrift in … an das Finanzamt … ein Schreiben, wonach Sie die Leiterin des Finanzamts … dazu aufforderten, nachzuweisen „für welchen Staat sie hoheitlich handelt. Der Nachweis hat über eine Staatsgründungsurkunde oder Ähnliches zu erfolgen“ Sie beantragten den Nachweis, „durch wen oder was Frau … autorisiert worden ist, hoheitsrechtlich für diesen nachgewiesenermaßen existierenden Staat zu

handeln“. Falls die Geschädigte diesen Nachweisen nicht nachkommt, drohten Sie dieser mit einer vollumfänglichen Haftung als Privatperson.

Entgegen ihrer Erwartung kam die Geschädigte ihrer Aufforderung nicht nach.

2. Mit Schreiben, datiert auf den 15.01.2024, adressiert an die Leiterin des Finanzamts … forderten Sie diese von einem nicht näher bestimmbaren Ort, vermutlich von ihrer Wohnanschrift in … auf nachzuweisen „für welchen Staat sie hoheitlich handelt. Der Nachweis hat über eine Staatsgründungsurkunde oder Ähnliches zu erfolgen“. Sie beantragten den Nachweis, „durch wen oder was Frau … autorisiert worden ist, hoheitsrechtlich für diesen nachgewiesenermaßen existierenden Staat zu handeln“. Weiterhin forderten Sie die Geschädigte dazu auf, die von ihrem Arbeitgeber direkt abgeführten Steuern der Jahre 2021, 2022 und 2023 zurückzubezahlen. Falls die Geschädigte diesen Nachweisen nicht nachkommt, drohten Sie dieser mit einer vollumfänglichen Haftung als Privatperson.

Entgegen ihrer Erwartung kam die Geschädigte ihrer Aufforderung nicht nach.

3. Sie übersandten am 01.02.2024 von einem nicht näher bestimmbaren Ort, vermutlich von ihrer Wohnanschrift in … ein Schreiben an das Finanzamt … adressiert an die Leiterin … In diesem forderten Sie Frau … dazu auf nachzuweisen „für welchen Staat sie hoheitlich handelt. Der Nachweis hat über eine Staatsgründungsurkunde oder Ähnliches zu erfolgen“. Sie beantragten den Nachweis, „durch wen oder was Frau … autorisiert worden ist, hoheitsrechtlich für diesen nachgewiesenermaßen existierenden Staat zu handeln“. Falls die Geschädigte diesen Nachweisen nicht nachkommt, drohten Sie dieser mit einer vollumfänglichen Haftung als Privatperson.

Entgegen ihrer Erwartung kam die Geschädigte ihrer Aufforderung nicht nach.

Der von Ihnen jeweils verfolgte Zweck, Nachweis amtlicher Legitimation, ist dabei in Relation zu dem angewandten Mittel, Androhung persönlicher Haftung, als verwerflich anzusehen.

4
Der Strafbefehl wurde dem Angeklagten am 15.10.2024 zugestellt.

5
Mit Schriftsatz vom 21.10.2024, eingegangen bei Gericht am 24.10.2024, legte der Angeklagte form- und fristgerecht Einspruch gegen den Strafbefehl ein.

6
Am 26.06.2025 fand die Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Neuburg statt und führte zu der Verwerfung des Einspruchs des Angeklagten gegen den Strafbefehl des Amtsgerichts Neuburg vom 07.10.2024, Az. 1 Cs 46 Js 1752/24.

7
Das Verwerfungsurteil wurde dem Angeklagten am 09.07.2025 zugestellt.

8
Mit Schriftsatz vom 14.07.2025, eingegangen bei Gericht am 15.07.2025, legte der Angeklagte gegen das Urteil vom 26.06.2025 Berufung ein.

B. Feststellungen zur Hauptverhandlung von 26.06.2025

9
Der Angeklagte wurde zur Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Neuburg/Donau mittels Postzustellungsurkunde vom 28.05.2025 unter der Anschrift ….

10
Die Ladung zur Hauptverhandlung enthielt u.a. folgende Hinweise und Belehrungen:

„(…) Sind bei Beginn der Hauptverhandlung weder Sie noch ein Verteidiger mit schriftlicher Vertretungsvollmacht erschienen und ist das Ausbleiben nicht genügend entschuldigt, so hat das Gericht Ihren Einspruch ohne Verhandlung zur Sache zu verwerfen.

Ebenso ist zu verfahren, wenn die Fortführung der Hauptverhandlung in dem Termin dadurch verhindert wird, dass

1. sich der Verteidiger ohne genügende Entschuldigung entfernt hat und Ihre eigene Abwesenheit nicht genügend entschuldigt ist oder Ihr Verteidiger Sie nicht weiter vertritt und Ihre eigene Abwesenheit nicht genügend entschuldigt ist,

2. Sie sich ohne genügende Entschuldigung entfernt haben und kein Verteidiger mit schriftlicher Vertretungsvollmacht anwesend ist, oder

3. Sie sich vorsätzlich und schuldhaft in einen Ihre Verhandlungsfähigkeit ausschließenden Zustand versetzt haben und kein Verteidiger mit schriftlicher Vertretungsvollmacht anwesend ist.

Das Gericht hat Ihr persönliches Erscheinen angeordnet. Dieser Anordnung ist auch dann Folge zu leisten, wenn Sie durch einen Verteidiger vertreten werden. Wenn Sie bei Beginn der Hauptverhandlung nicht erschienen sind und Ihr Ausbleiben nicht genügend entschuldigt ist, kann Ihre Vorführung oder Verhaftung angeordnet werden.

Die Hauptverhandlung kann nach einer Unterbrechung oder wenn Sie sich aus ihr entfernen aber auch in Ihrer Abwesenheit zu Ende geführt werden, wenn Sie über die Anklage schon vernommen wurden und das Gericht Ihre fernere Anwesenheit nicht für erforderlich erachtet.

11
In der Hauptverhandlung vom 26.06.2025 erschien der Angeklagte zunächst mit Aufruf der Sache. Der Angeklagte entfernte sich jedoch nach erfolgter Belehrung über seine Rechte wieder aus dem Sitzungssaal, nachdem er wiederholt geäußert hatte, dass er das Gericht nicht anerkenne, da das Gericht kein Staatsgericht sei. Auch nach einer daraufhin erfolgten Verhandlungsunterbrechung kehrte der Angeklagte nicht mehr in den Sitzungssaal zurück.

C. Beweiswürdigung

12
Die Feststellungen zur Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Neuburg/Donau vom 26.06.2025 beruhen zunächst auf der eigenen Einlassung des Angeklagten. Dieser erklärte, er habe die Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Neuburg/Donau wieder verlassen und sei auch nicht mehr zurückgekehrt, da der Richter am Amtsgericht sich geweigert habe seine und die Legitimation des Gerichts als Staatsgericht oder eine Legitimation durch die Militärregierung der Besatzungsmächte nachzuweisen. Er habe das Gericht daher nicht als legitim anerkannt, genau so wie er das Landgericht Ingolstadt nicht anerkenne.

13
Ergänzend hierzu hat die Kammer die Ladung zur Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Neuburg/Donau, aus dem sich die festgestellten Hinweise und Belehrungen ergaben, die Postzustellungsurkunde vom 28.05.2025 sowie das Protokoll der Hauptverhandlung vom 26.06.2025 verlesen, aus welchem sich der festgestellte Verfahrensgang ebenfalls ergibt.

D. Berufungsverwerfung

14
Gegenstand der Berufungshauptverhandlung war allein die Frage, ob das Verwerfungsurteil vom 26.06.2025 zu Recht ergangen ist oder nicht; die Schuldfrage war nicht Gegenstand der Berufungshauptverhandlung (vgl. BGH, Beschluss vom 14.03.1989 – 4 StR 558/88).

15
Tatsächlich ist das Verwerfungsurteil vom 26.06.2025 zu Recht ergangen, die Voraussetzungen hierfür lagen nach §§ 412 Satz 1, 329 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 2 StPO vor.

16
Der Angeklagte wurde nach den Feststellungen der Kammer ordnungsgemäß zur Hauptverhandlung am 26.06.2025 geladen und mit der Ladung auf die Folgen eines unentschuldigten Ausbleibens von der aber auch der unentschuldigten Entfernung aus der Hauptverhandlung belehrt und hingewiesen.

17
Der Angeklagte war zwar zunächst zur Hauptverhandlung erschienen, hatte sich jedoch noch vor Eröffnung der Beweisaufnahme wieder aus der Hauptverhandlung entfernt und war auch nicht mehr zurückgekehrt.

Dies steht nach der gesetzlichen Regelung dem Fall des unentschuldigten Nichterscheinens zu Beginn eines Termins gleich (vgl. BeckOK StPO/Eschelbach, 57. Ed. 1.10.2025, StPO § 329 Rn. 19).

18
Soweit der Angeklagte der Auffassung ist, hierzu wegen der vom Richter am Amtsgericht Neuburg/Donau nicht erbrachten Nachweises seiner Legitimation berechtigt gewesen zu sein, so geht er damit fehl und war dieser Umstand nicht geeignet, seine Entfernung aus der Hauptverhandlung zu entschuldigen.

E. Kosten

19
Die Kostenfolge beruht auf § 473 Abs. 1 StPO.